

Kreisjugendring Minden-Lübbecke e.V.

Satzung vom 24. April 1997



§ 1 - Wesen

1. Die im Kreisgebiet bestehenden, in der Kinder- und Jugendarbeit tätigen Organisationen haben sich zu einer freiwilligen Arbeitsgemeinschaft unter dem Namen Kreisjugendring Minden-Lübbecke zusammengeschlossen, um ihre gemeinsamen Interessen zu fördern und dem Wohle der Jugend zu dienen.
2. Der Kreisjugendring beeinträchtigt nicht die Selbstständigkeit und Eigenart der angeschlossenen Organisation.
3. Der Kreisjugendring ist ein eingetragener Verein und führt den Namen "Kreisjugendring Minden-Lübbecke e.V.".
4. Der Sitz des Vereins ist Minden.

§ 2 - Zweck und Aufgaben

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit im Kreis Minden-Lübbecke im Sinne des § 75 KJHG.
2. Dieser Zweck wird insbesondere erreicht durch:
 - a) Erfahrungsaustausch und Mitwirkung an der Lösung von Jugendproblemen;
 - b) Förderung gegenseitigen Verständnisses und der Bereitschaft zur Zusammenarbeit innerhalb der Jugendorganisationen;
 - c) Beschäftigung mit Fragen der Jugendpolitik und des Jugendrechtes, Unterbreitung von Vorschlägen und Stellungnahme zu bestimmten Ereignissen der Gesellschaft;
 - d) Wahrnehmung von Interessen und Rechten der freien Kinder- und Jugendarbeit gegenüber der Öffentlichkeit, den Kommunalvertretungen und Behörden, insbesondere auch im Jugendhilfeausschuss des Kreises Minden-Lübbecke;
 - e) gemeinsame Aktionen und Veranstaltungen, die gemeinsam angeregt, geplant und durchgeführt werden;
 - f) Durchführung von internationalen Begegnungen, welche die Zusammenarbeit fördern;
 - g) Befähigung junger Menschen zum kritischen Denken und Handeln, Unterstützung ihrer Bemühungen zur Demokratisierung aller gesellschaftlichen Bereiche;
 - h) Entgegenwirken bei dem Aufleben militaristischer, nationalistischer und totalitärer Tendenzen innerhalb der Jugend;
 - i) Wahrnehmung der Aufgaben im Lokalfunk;

- j) Unterstützung der Arbeit des Deutschen Bundesjugendringes und des Landesjugendringes in Nordrhein-Westfalen;
- k) Beratung der Jugendringe der kreisangehörigen Gemeinden und Städte.

§ 3 - Mitgliedschaft

1. Die Voraussetzung für die Mitgliedschaft im Kreisjugendring Minden-Lübbecke ist eine Betätigung im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit auf der Basis des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland, die der Entfaltung der Persönlichkeit, insbesondere durch Förderung des sozialen und demokratischen Verhaltens, der politischen Bildung, der Aus- und Weiterbildung und der Entwicklung kultureller Interessen junger Menschen dient.
2. Die Mitgliedschaft von Jugendorganisationen politischer Parteien sowie kommerzieller Anbieter von Jugendhilfe ist ausgeschlossen. Mitglied des Vereins kann jede nach § 75 KJHG als förderungswürdig anerkannte Jugendorganisation im Kreis Minden-Lübbecke werden, sofern sie die Satzung des KJR anerkennt und sich zur Mitarbeit in diesem Sinne verpflichtet. Ein Zusammenschluss auf Kreisebene ist Bedingung. In Ausnahmefällen können auch Einzelorganisationen als Anschlussverband Mitglied ohne Stimmrecht werden.
3. Die Aufnahme in den Kreisjugendring Minden-Lübbecke muss von dem zuständigen Organ der antragstellenden Organisation schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Über den Antrag entscheidet der Delegiertenrat auf seiner nächsten Sitzung nach Anhörung eines Vertreters des Antragstellers. Das Ergebnis ist dem Antragsteller unverzüglich mitzuteilen. Gegen die Entscheidung des Delegiertenrates ist ein Einspruchsrecht an die Vollversammlung möglich.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung des jeweiligen Jugendverbandes.
5. Der Austritt eines Mitgliedsverbandes kann jederzeit erfolgen und ist gegenüber dem Vorstand des Kreisjugendringes schriftlich zu erklären.
6. Der Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedsverbandes kann von jedem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der Delegiertenrat. Gegen die Entscheidung des Delegiertenrates ist ein Einspruchsrecht an die Vollversammlung möglich.
7. Fehlt ein Mitgliedsverband für den Zeitraum eines Jahres bei den Sitzungen des Delegiertenrates oder stellt ein Mitgliedsverband den Antrag auf ruhende Mitgliedschaft, ruht die aktive Mitgliedschaft und das Stimmrecht. Eine vorherige schriftliche Abmahnung durch den KJR ist erforderlich. Die Dauer der ruhenden Mitgliedschaft ist auf 2 Jahre begrenzt. Nach einem Jahr muss ein schriftlicher Hinweis auf den Ausschluss erfolgen. Eine erneute aktive Mitgliedschaft tritt ein durch schriftliche Willensbekundung der Leitung des Mitgliedsverbandes und Teilnahme an den Sitzungen des Delegiertenrates.

§ 4 - Organe

Organe des Kreisjugendringes Minden-Lübbecke sind:

- a) die Vollversammlung

- b) der Delegiertenrat
- c) der Vorstand.

§ 5 - Vollversammlung

1. Die Vollversammlung setzt sich aus den Delegierten der Mitgliedsverbände zusammen. Diese sollten in der Regel wenigstens 16 Jahre und nicht älter als 35 Jahre alt sein. Jeder Mitgliedsverband kann 7-mal so viel Delegierte entsenden, als ihm nach § 6 Abs. 2 im Delegiertenrat zustehen.
2. Zur Vollversammlung können durch den Delegiertenrat Persönlichkeiten aus der Jugendarbeit als Gäste eingeladen werden. Ein/e Mitarbeiter/in der Jugendarbeit des Kreises hat Sitz und Stimme in der Vollversammlung. Andere hauptamtliche MitarbeiterInnen der Jugendarbeit des Kreises Minden-Lübbecke können als beratende Mitglieder an den Vollversammlungen teilnehmen.
3. Die Vollversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Vollversammlung tritt mindestens alle zwei Jahre einmal zusammen.
4. Die Sitzungen der Vollversammlung sind öffentlich. Auf Antrag kann die Vollversammlung mit einfacher Mehrheit die Öffentlichkeit für einzelne Punkte der Tagesordnung ausschließen. Wird von 1/4 der Mitgliedsverbände die Einberufung der Vollversammlung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt, so muss ebenfalls eine Vollversammlung einberufen werden.
5. Die Aufgaben der Vollversammlung sind:
 - a) Entgegennahme und Diskussion des Berichtes des Vorstandes über die geleistete Arbeit,
 - b) Entgegennahme des Berichtes der KassenprüferInnen,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Durchführung von Wahlen,
 - e) Diskussion und Beschlussfassung über die in § 2 Satz 2 der Satzung genannten Aufgaben.
6. Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß (siehe oben) einberufen wird und mindestens die Hälfte der aktiven Mitgliedsverbände vertreten ist. Sie gilt als beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt worden ist.
7. Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit, sofern die Satzung keine andere Regelung vorsieht. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
8. Über die Beschlüsse der Vollversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden (oder dem Versammlungsleiter) und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
9. Die Versammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 6 - Delegiertenrat

1. Der Delegiertenrat setzt sich zusammen aus:
 - a) dem von der Vollversammlung gewählten Vorstand,
 - b) einem Mitarbeiter/einer Mitarbeiterin der Jugendarbeit des Kreises (bzw. seiner/ihrer Vertretung),
 - c) den schriftlich dem Vorstand gemeldeten bzw. stellvertretenden Delegierten der Mitgliederorganisationen.
2. Jede Mitgliederorganisation kann mindestens 1 Delegierten in den Delegiertenrat entsenden. Für weitere Delegierte gilt folgender Schlüssel: ab 500 Mitglieder ein 2. Delegierter; ab 1000 Mitglieder ein 3. Delegierter.
3. Der Delegiertenrat wird vom Vorstand schriftlich mit einer Frist von 2 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen.
4. Ein/e Mitarbeiter/in der Jugendarbeit des Kreises gehört dem Delegiertenrat mit Sitz und Stimme an. Weitere MitarbeiterInnen der Jugendarbeit des Kreises können am Delegiertenrat mit beratender Stimme teilnehmen. Ebenso gehören die Stadt- und Gemeindejugendringe mit beratender Stimme dem Kreisjugendring Minden-Lübbecke an.
5. Der Delegiertenrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der Mitgliederverbände vertreten ist. Die Sitzungen sind öffentlich. Auf Antrag kann der Delegiertenrat die Öffentlichkeit mit einfacher Mehrheit ausschließen.
6. Über die Beschlüsse des Delegiertenrates wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist und den Delegierten mit der Einladung zur nächsten Sitzung zugestellt wird.
7. Der Delegiertenrat trifft Beschlüsse über die Aufgaben gemäß § 2 und § 3 der Satzung. Ebenso bereitet er die Vollversammlungen vor und bearbeitet die von der Vollversammlung übertragenen Aufgaben. Er kann Beschlüsse fassen, die den Kreisjugendring binden. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Mit der Ausführung der Beschlüsse können der Vorstand, Mitgliedsverbände oder andere Personen beauftragt werden.
8. Der/Die Vorsitzende oder sein/ihre Stellvertreter/in leitet die Sitzung des Delegiertenrates, ebenso die Sitzungen der Vollversammlung.

§ 7 - Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, dem/der Schriftführer/in und dem/der Kassenwart/in. Der Vorstand wird in geheimer Wahl auf die Dauer von 4 Jahren in der Vollversammlung gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
2. Der Delegiertenrat schlägt der Vollversammlung den Vorstand zur Wahl vor. Aus der Mitte der Vollversammlung können zur Wahl des Vorstandes weitere Vorschläge gemacht werden.

3. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, wird vom Delegiertenrat eine Person mit der Wahrnehmung der Aufgaben bis zur nächsten Vollversammlung betraut. Bei der folgenden Vollversammlung ist eine Ersatzwahl bis zum Ende der Wahlperiode durchzuführen.
4. Die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes ist nach erfolgtem konstruktivem Misstrauensvotum jederzeit möglich.
5. Der Vorstand handelt im Auftrag der Vollversammlung und des Delegiertenrates.
6. Der Vorstand wird durch 2 Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten, von denen einer der/die Vorsitzende oder sein/ihr Stellvertreter sein muss.
7. Steht dem Kreisjugendring eine haupt- oder nebenamtliche Kraft zur Geschäftsführung zur Verfügung, nimmt diese an den Vorstandssitzungen beratend teil.

§ 8 - Finanzen

1. Beiträge werden nicht erhoben.
2. Über die Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel entscheidet der Delegiertenrat. Bei Eilbedürftigkeit und geringfügigen Beträgen kann der Vorstand entscheiden. Der Delegiertenrat ist in der nächsten Sitzung zu informieren.
3. Die Vollversammlung wählt zwei KassenprüferInnen, die jährlich die Kasse prüfen und der Vollversammlung bzw. dem Delegiertenrat darüber berichten.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 - Gemeinnützigkeit

1. Der Kreisjugendring Minden-Lübbecke mit Sitz in Minden verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der jugendpflegerischen Arbeit im Sinne gesellschaftspolitischer Verantwortung. Die Verwirklichung des Zweckes geht aus dem § 2 dieser Satzung eindeutig hervor.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins dem Kreis Minden-Lübbecke zu, der unmittelbar und ausschließlich das Vermögen für Kinder- und Jugendarbeit zu verwenden hat.
6. Somit kann der Verein Spendenquittungen ausstellen.

§ 10 - Satzungsänderungen

1. Ein Antrag auf Satzungsänderung muss schriftlich an den Vorstand gestellt und begründet werden. Er ist noch vor der Vollversammlung dem Delegiertenrat zuzuleiten und dort zu beraten.
2. Die Vollversammlung kann dann die Satzungsänderung vornehmen, wenn 3/4 der Mitgliederorganisationen und 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Vollversammlung zustimmen.
3. Anträge auf Satzungsänderung sind den Delegierten der Vollversammlung mit der Einladung zuzusenden.

§ 11

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins dem Kreis Minden-Lübbecke zu, der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Kinder- und Jugendarbeit zu verwenden hat.
2. Der Verein kann sich auflösen, wenn 3/4 der Mitgliedsorganisationen und 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen. Dabei sind die Inhalte von § 10 anzuwenden.

§ 12 - Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 24. April 1997 beschlossen.